Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1966	Nr. 27

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)

Vom 22. Juni 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 wird in Einnahme und Ausgabe auf

68 906 092 800 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

68 470 092 800 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

436 000 000 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für solche Ausgabenansätze, die im Bundeshaushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

§ 3

(1) § 14 der Reichshaushaltsordnung ist auch auf einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen anzuwenden, bei denen der Bund nicht selbst Bauträger ist, aber mehr als 50 vom Hundert der Baukosten trägt. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von einer Anwendung des § 14 der Reichshaushaltsordnung zuzulassen; in diesen Fällen dürfen die Bundesmittel den Bauträgern erst bewilligt werden, wenn die in § 14 oder § 45 der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Unterlagen vorliegen.

(2) Bei Anwendung des § 30a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 150 000 Deutsche Mark und der Betrag von 10 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 30 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(3) In Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung gelten für die Benutzung von Dienstkraftwagen außerhalb der rein dienstlichen Verwendung die Richtlinien der Bundesregierung vom 16. März 1962.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, in Abweichung von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zuzulassen, daß

1. bewegliche Sachen des Bundes, die aus Zuwendungen des Bundes zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erworben sind, den Trägern der Forschungseinrichtungen oder zentralen Forschungsorganisationen unentgeltlich übereignet werden,
2. bewegliche Sachen und Leistungen des Bundes aus Anlaß von Katastrophen, größeren Unglücksfällen und Notständen unentgeltlich überlassen werden, wenn die Überlassung zur Abwendung oder Milderung einer nichtvorhergesehenen Notlage erfolgt.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß bundeseigene unbebaute Grundstücke